

**Bauwirtschaftshof
der Stadt Aschersleben
Heinrichstraße 71
06449 Aschersleben**

Geschäftsjahr 2022

Bericht

über

die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022

erstattet von

Dipl.-Ök. Sylvia Hoffmann

Wirtschaftsprüferin

Gesellschafterin der Partnerschaft

DLP Dernehl, Lamprecht & Partner mbB

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Dessau-Roßlau / Bergisch Gladbach / Leipzig / Köthen (Anhalt)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Anlagenverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	4
A. Prüfungsauftrag	5
B. Grundsätzliche Feststellungen	7
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung	7
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	13
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	13
2. Jahresabschluss	13
3. Lagebericht	14
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	15
3. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen.....	16
4. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	16
5. Aufgliederungen und Erläuterungen	16
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	17
1. Vermögenslage (Bilanz)	17
2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	20
3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	22
E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	23
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	23
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	24

Anlagenverzeichnis

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Bilanz zum 31. Dezember 2022 |
| Anlage 2 | Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022 |
| Anlage 3 | Anhang für das Geschäftsjahr 2022 |
| Anlage 4 | Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 |
| Anlage 5 | Bestätigungsvermerk |
| Anlage 6 | Rechtliche Verhältnisse |
| Anlage 7 | Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 |
| Anlage 8 | Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2022 |

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
DATEV	Datenverarbeitung und Dienstleistung für den steuerberatenden Beruf eG, Nürnberg
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EigBG LSA	Eigenbetriebsgesetz Land Sachsen-Anhalt
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinie
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HR	Handelsregister
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 400	IDW Prüfungsstandard: „Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks“
IDW PS 450	IDW Prüfungsstandard: „Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstat- tung bei Abschlussprüfungen“
IDW PH 9.450.1	IDW Prüfungshinweis: „Berichterstattung über die Prüfung öffentlicher Unternehmen“
IKS	Internes Kontrollsystem
JA	Jahresabschluss
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LB	Lagebericht
LSA	Land Sachsen-Anhalt
PH	Prüfungshinweis des IDW
PS	Prüfungsstandards des IDW
T€	Tausend Euro
UR-Nr.	Urkundenrollen-Nummer

A. Prüfungsauftrag

Mit Beschluss des Betriebsausschusses vom 10. November 2022 wurde ich, Sylvia Hoffmann, als Wirtschaftsprüferin und Mitglied der Partnerschaftsgesellschaft DLP Dernehl, Lamprecht & Partner mbB zum Abschlussprüfer des

Bauwirtschaftshofes der Stadt Ascherleben

– im Folgenden auch kurz „Eigenbetrieb“ oder „BWH“ genannt –

für das Geschäftsjahr 2022 gewählt. Aufgrund dieses Beschlusses erteilte mir das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ascherleben mit Schreiben vom 28. März 2023 den Auftrag, den **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022** unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den **Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022** gemäß § 142 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit §§ 316 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) zu prüfen. Ich habe den Auftrag mit Schreiben vom 6. April 2023 angenommen.

Darüber hinaus wurde ich beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit nach § 53 HGrG zu prüfen.

Nachfolgend berichte ich über Art und Umfang unserer Prüfung sowie deren Ergebnisse. Zu dem von mir erteilten Bestätigungsvermerk verweise ich auf Abschnitt F.

Unter Beachtung der Eigenverantwortung als Wirtschaftsprüfer erfolgte die Prüfung als Teamarbeit, sodass als Ausdruck der gemeinsamen Bewältigung der gestellten Aufgabe im Folgenden von „wir“ die Rede sein wird, soweit es nicht konkret auf die Einzelverantwortlichkeit ankommt, wie etwa bei der Unterzeichnung des Berichts und des Bestätigungsvermerks.

Der Eigenbetrieb ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht prüfungspflichtig. Die Pflicht zur Prüfung erwächst aus § 142 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. § 316 ff HGB. Art und Umfang der Prüfung erfolgten unter Einbeziehung der Buchführung nach den Grundsätzen des § 317 HGB. Es handelt sich um eine **freiwillige Prüfung** aufgrund landesrechtlicher Regelungen.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** zu beachten.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 und IDW PH 9.450.1) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg eine Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. und D. im Einzelnen dargestellt. Die Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags, d.h. die Prüfung nach § 53 HGrG, sind in der **Anlage 8** dargelegt.

Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt F. wiedergegeben.

Dem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (**Anlage 1**), der Gewinn- und Verlustrechnung (**Anlage 2**) und dem Anhang (**Anlage 3**) sowie den geprüften Lagebericht (**Anlage 4**) beigefügt.

Der Bestätigungsvermerk ist in **Anlage 5** enthalten.

Die rechtlichen Verhältnisse haben wir in der **Anlage 6** tabellarisch dargestellt. Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben sich aus **Anlage 7**.

Für die Durchführung des Auftrags und die diesbezügliche Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“ maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber dem Eigenbetrieb und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung

Die Geschäftsführung hat im Lagebericht (**Anlage 4**) und im Jahresabschluss (**Anlagen 1 bis 3**), insbesondere im Anhang die **wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes** beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nimmt der Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer **eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes** ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

- Der Bauwirtschaftshof ist ein Dienstleistungsbetrieb, der im Jahr 2022 50 % seiner Erträge über Aufträge aus der Kernverwaltung der Stadt Aschersleben erwirtschaftete. Im Jahr 2021 waren es 48 %.
- Das Geschäftsjahr 2022 schließt der Bauwirtschaftshof aber mit einem Verlust in Höhe von T€ 39,5 ab. Hauptgrund hierfür ist ein nicht vorhersehbarer Anstieg der Dieselpreise, konkret die Erhöhung dieser Kosten um ca. 43 % gegenüber dem Vorjahr (T€ 28). Diese Steigerungen konnten im Verlauf des Jahres 2022 nirgends abgefangen werden, da der Bauwirtschaftshof über bestehende Pauschalverträge bzw. über geltende Stundenverrechnungssätze für die zu nutzende Technik abgerechnet wird. Ab 2023 gelten neue, den augenblicklichen Verhältnissen angepasste Stundenverrechnungssätze auch für die Technik des Bauwirtschaftshofes. Ein Anstieg der Verwaltungskosten der Stadt Aschersleben, den Bauwirtschaftshof betreffend, erhöhte den Verlust zusätzlich.
- Die Personalkosten sind um T€ 24 gestiegen - aufgrund tariflicher Steigerungen.
- Die Abschreibungen steigen um T€ 11. Ein Grund dafür ist die Aktivierung verschiedener Anlagen im Bau aus dem Jahr 2022, wie beispielsweise das neue Verwaltungsgebäude, der Kapellengarten und der Wirtschaftshof auf dem städtischen Friedhof in Aschersleben.
- Demgegenüber sind die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um T€ 15 gesunken.

- Die Investitionen insgesamt betragen im Jahr 2022 T€ 943,4. Hierin sind aktivierte Eigenleistungen in Höhe von T€ 119 enthalten - ebenso wie die Aktivierung fertiggestellter Einzelinvestitionen im Jahr 2022, wie der Kapellengarten und die neue Verwaltung auf dem städtischen Friedhof mit T€ 743. Die verbleibenden ca. T€ 82 beinhalten u.a. die Neubeschaffung von Kleingerätetechnik (T€ 28), neue Hardware in der Verwaltung (T€ 14), das Ablösen von Leasingfahrzeugen (T€ 26) und Ergänzungsanschaffungen auf dem städtischen Friedhof, wie z.B. ein Zierbrunnen im Kapellengarten und eine neue Küche für die Verwaltung (T€ 14).
- Die Haushaltslage der Stadt Aschersleben hat intensive Auswirkungen auf die Finanzierung der Leistungen des Bauwirtschaftshofes, wie z.B. Winterdienst und Leistungen der Stadtreinigung, Straßenunterhaltung und Grünanlagenpflege sowie der Friedhofsunterhaltung im öffentlichen Interesse etc.
- Ein Risiko für eine Bestandsgefährdung des Bauwirtschaftshofes besteht aus diesem Grund insofern, wie die Stadt Aschersleben ihre hoheitlichen Aufgaben zumindest quantitativ weiter reduziert. Eine Verringerung von Arbeitsaufgaben bedeutet für den Bauwirtschaftshof einen Personalüberhang, der von der Betriebsleitung über verschiedene Maßnahmen kompensiert werden muss.
- Im Zusammenhang mit der anstehenden Tarifrunde im öffentlichen Dienst muss mit Personalkostensteigerungen gerechnet werden. Diese werden im Maßstab zurückliegender Tarifierungen zwar immer berücksichtigt, können aber inflationsbedingt 2023 höher ausfallen.
- In einer Gesellschafterversammlung der in kommunaler Hand befindlichen Firma Ökologische Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (ÖSEG) haben sich die vier Gesellschafter - die Stadt Aschersleben als Hauptgesellschafterin sowie der Salzlandkreis, die Stadt Seeland und die Stadt Falkenstein/Harz - darauf verständigt, im ersten Quartal 2023 die Liquidation der ÖSEG mbH zu beschließen und damit eine möglichst sozialverträgliche Abwicklung für die noch verbliebenen Beschäftigten und Einrichtungen sicherzustellen.
- In diesem Zusammenhang möchte der Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof die Trägeraufgaben der ÖSEG mbH übernehmen.

Die oben angeführten Hervorhebungen werden unten in Abschnitt D. III. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

Aufgrund der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und der von uns stichprobenweise vorgenommenen Prüfungshandlungen lassen sich keine Erkenntnisse ableiten, die eine von der Geschäftsführung abweichende Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes rechtfertigen würden.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 (**Anlagen 1 bis 3**) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 (**Anlage 4**) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Der Gegenstand der Prüfung wurde um die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) **erweitert**.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Die Geschäftsführung des Eigenbetriebes ist für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die **Prüfungsarbeiten** haben wir im Monat April 2023 durchgeführt. Am 12. April 2023 und 13. April 2023 erfolgte die Prüfung in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes. Anschließend wurde der Prüfungsbericht fertiggestellt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 7. Juni 2022 versehene **Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2021**.

Als **Prüfungsunterlagen** dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege und das Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebes.

Alle von uns erbetenen **Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise** sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufsüblichen **Vollständigkeits-erklärung** schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Bei **Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung** haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Unternehmens oder die Wirksamkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Der Prüfung lag eine **Planung der Prüfungsschwerpunkte** unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Strategie des Eigenbetriebes und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus Gesprächen mit der Geschäftsführung sowie aus Branchenberichten und der einschlägigen Fachpresse bekannt.

Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende **Prüfungsschwerpunkte**:

- Entwicklung des Anlagevermögens
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen
- Abgrenzung der Umsatzerlöse
- Zusammensetzung und Entwicklung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren **Prüfungshandlungen** die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in entsprechender Auswahl durchgeführt. Die Auswahl erfolgte derart, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung trägt und es ermöglicht, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur **Prüfung des Nachweises** der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebes haben wir u. a. Kontoauszüge eingesehen.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die **Organisation der Buchführung** und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der **Kontenplan** entspricht den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmenplan und ist den Bedürfnissen des Eigenbetriebes angepasst. Das **Belegwesen** ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahrs ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den **weiteren geprüften Unterlagen** entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften und den Vorschriften des § 142 Abs. 1 KVG i.V.m. § 19 Abs. 3 EigBG LSA aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der **Bilanz (Anlage 1)** erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB.

Die **Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2)** wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von dem Eigenbetrieb aufgestellten **Anhang (Anlage 3)** sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt. Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Bezüge des Betriebsleiters zu Recht in Anspruch genommen worden.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022 (**Anlage 4**) hat ergeben, dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Im Ergebnis der Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, ist festzustellen, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt D. III.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgten unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit lt. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB.

Die Bewertungsmethoden entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften des § 142 Abs. 1 KVG i.V.m. § 19 Abs. 3 EigBG LSA.

Die Ausweisgrundsätze wurden gegenüber dem Vorjahr beibehalten. Die Vorjahreszahlen wurden angegeben.

Die Bewertungsmethoden blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Wir verweisen auf die Angaben im Anhang.

Die Zusammensetzung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2022 ist im Einzelnen aus der EDV-geführten Anlagenbuchhaltung ersichtlich.

Die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen wurden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zeitanteilig nach der linearen Methode pro rata temporis planmäßig ermittelt. Sonderabschreibungen wurden im Berichtsjahr nicht in Anspruch genommen.

Die Bewertung des Umlaufvermögens erfolgte zu Anschaffungskosten bzw. Nennwerten. Wertminderungen wurden durch Abschläge angemessen berücksichtigt.

Genau bestimmbare Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag und die ausgewiesenen sonstigen Rückstellungen mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag passiviert, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Abgeltung der jeweiligen Risiken und möglichen Verpflichtungen erforderlich wird.

In dem von dem Eigenbetrieb aufgestellten Anhang sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert.

3. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (**Anlage 3**).

4. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

An dieser Stelle ist auf Maßnahmen einzugehen, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken, sofern

- sie von der üblichen Gestaltung abweichen, die den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht, und
- sich die Abweichungen von der üblichen Gestaltung auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Sachverhaltsgestaltung festgestellt, die dazu geeignet ist, die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich zu beeinflussen.

5. Aufgliederungen und Erläuterungen

Die wesentlichen Posten haben wir nachfolgend im Zusammenhang mit der Analyse der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz (siehe unter D. III.) aufgliedert und die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr abgebildet.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung **nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet**, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten – insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten – relativ begrenzt. Rundungsdifferenzen bei Nachkommastellen können auftreten, sind aber zu vernachlässigen.

1. Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2022 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst.

Zur Darstellung der **Vermögensstruktur** werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der **Kapitalstruktur** werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als 5 Jahre) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in T€ für die Abschlussstichtage 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2021:

VERMÖGENSSTRUKTUR

	31.12.2022		31.12.2021		Verän- derung
	T€	%	T€	%	T€
Langfristig gebundenes Vermögen					
Anlagevermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände					
- EDV-Software	0,2	0,0	1,4	0,0	-1,2
Sachanlagen					
- Grundstücke mit Bauten	3.650,4	82,5	2.290,4	52,8	1.360,0
- Maschinen und technische Anlagen	86,4	2,0	92,3	2,1	-5,9
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	97,9	2,2	79,4	1,8	18,5
- Anlagen im Bau	77,2	1,7	700,1	16,1	-622,9
	<u>3.912,1</u>	<u>88,4</u>	<u>3.163,6</u>	<u>72,8</u>	<u>748,5</u>
Mittel-/kurzfristig gebundenes Vermögen					
Umlaufvermögen					
Vorräte	14,4	0,3	13,5	0,3	0,9
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	97,3	2,2	76,3	1,8	21,0
- Forderungen gegen Aufgabenträger	15,1	0,3	9,1	0,2	6,0
- sonstige Vermögensgegenstände	14,0	0,3	5,6	0,1	8,4
- liquide Mittel	330,0	7,5	1.037,0	23,9	-707,0
	<u>470,8</u>	<u>10,6</u>	<u>1.141,5</u>	<u>26,3</u>	<u>-670,7</u>
Rechnungsabgrenzungsposten	<u>43,1</u>	<u>1,0</u>	<u>38,7</u>	<u>0,9</u>	<u>4,4</u>
Gesamtvermögen	<u>4.426,0</u>	<u>100,0</u>	<u>4.343,8</u>	<u>100,0</u>	<u>82,2</u>

KAPITALSTRUKTUR

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Langfristig verfügbares Kapital					
Eigenkapital					
gezeichnetes Kapital	879,4	19,9	879,4	20,2	0,0
Kapitalrücklage	475,7	10,6	475,7	10,9	0,0
Gewinnvortrag	109,6	2,5	106,9	2,5	2,7
Jahresergebnis	-39,5	-0,9	2,8	0,1	-42,3
	<u>1.425,2</u>	<u>32,1</u>	<u>1.464,8</u>	<u>33,7</u>	<u>-39,6</u>
Mittel-/kurzfristig verfügbares Kapital					
Fremdkapital					
Rückstellungen					
- sonstige Rückstellungen	<u>64,5</u>	<u>1,5</u>	<u>59,5</u>	<u>1,4</u>	<u>5,0</u>
Verbindlichkeiten					
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,0	0,0	10,6	0,2	-10,6
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	42,1	1,0	75,2	1,7	-33,1
- Verbindlichkeiten gegen Aufgabenträger	33,5	0,8	30,8	0,7	2,7
- sonstige Verbindlichkeiten	<u>14,5</u>	<u>0,3</u>	<u>15,1</u>	<u>0,4</u>	<u>-0,6</u>
	<u>90,1</u>	<u>2,1</u>	<u>131,7</u>	<u>3,0</u>	<u>-41,6</u>
	<u>154,6</u>	<u>3,6</u>	<u>191,2</u>	<u>4,4</u>	<u>-36,6</u>
Rechnungsabgrenzungsposten	<u>2.846,2</u>	<u>64,3</u>	<u>2.687,8</u>	<u>61,9</u>	<u>158,4</u>
Gesamtkapital	<u>4.426,0</u>	<u>100,0</u>	<u>4.343,8</u>	<u>100,0</u>	<u>82,2</u>

2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung in Anlehnung an DRS 21 (Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 21) zur Kapitalflussrechnung erstellt:

		2022	2021
		T€	T€
1.	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-39,5	2,8
2.	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+/- 190,6	179,3
3.	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	+/- 5,0	-25,1
4.	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (Sonderposten)	+/- 0,0	0,0
5.	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	-/+ -40,7	28,7
6.	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	+/- 116,6	186,3
7.	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-/+ 4,3	-12,9
8.	Zinsaufwendungen/Zinserträge	+/- -1,1	-0,5
9.	Sonstige Beteiligungserträge	- 0,0	0,0
10.	Aufwendungen/Erträge aus außerordentlichen Posten	+/- 0,0	0,0
11.	Ertragsteueraufwand/-ertrag	+/- 0,0	0,0
12.	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	+ 0,0	0,0
13.	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	- 0,0	0,0
14.	Ertragsteuerzahlungen	-/+ 0,0	0,0
15.	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	= 235,2	358,6
16.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	+ 0,0	13,0
17.	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- -943,4	-713,5
18.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	+ 0,0	0,0
19.	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	- 0,0	0,0
20.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	+ 0,0	0,0
21.	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	- 0,0	0,0
22.	Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	+ 0,0	0,0
23.	Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	- 0,0	0,0
24.	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	+ 0,0	0,0
25.	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	- 0,0	0,0
26.	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	+ 0,0	0,0
27.	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	- 0,0	0,0
28.	Erhaltene Zinsen	+ 1,2	0,8
29.	Erhaltene Dividenden	+ 0,0	0,0
30.	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	= -942,2	-699,7

		2022	2021
		T€	T€
31.	Einzahlungen aus Zuschüssen und Einlagen des Gesellschafters	+	0,0
32.	Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter (Minderung Kapitalrücklage)	-	0,0
33.	Einzahlungen aus der Begebung von Anteilen und aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	+	0,0
34.	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-	0,0
35.	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	+	0,0
36.	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	+	0,0
37.	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	-	0,0
38.	Gezahlte Zinsen	-	0,0
39.	Gezahlte Dividenden an Gesellschafter	-	-0,3
40.	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	=	0,0
41.	zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes		-707,0
42.	Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	+/-	0,0
43.	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+	1.037,0
44.	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	=	330,0

3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (**Anlage 2**) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnung für die Jahre 2022 und 2021 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

ERGEBNISSTRUKTUR	2022		2021	
	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	3.228,1	89,6	3.162,2	89,0
aktivierte Eigenleistungen	118,9	3,3	165,8	4,7
sonstige betriebliche Erträge	256,1	7,1	224,1	6,3
Gesamtleistung	3.603,1	100,0	3.552,1	100,0
Materialaufwendungen	-300,6	-8,3	-227,3	-6,4
Personalaufwand	-2.563,7	-71,2	-2.540,0	-71,5
Róhertrag	738,8	20,5	784,8	22,1
Abschreibungen	-190,6	-5,3	-179,3	-5,0
sonstige betriebliche Aufwendungen	-582,2	-16,2	-597,0	-16,8
Betriebsergebnis	-34,0	-1,0	8,5	0,3
Finanzergebnis	1,1	0,0	0,5	0,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-32,9	-0,9	9,0	0,3
ergebnisabhängige Steuern	0,0	0,0	0,0	0,0
Ergebnis nach Steuern	-32,9	-0,9	9,0	0,2
ergebnisunabhängige Steuern	6,6	0,2	6,2	0,2
Jahresergebnis	-39,5	-1,1	2,8	0,1

E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Über das Ergebnis von Erweiterungen des Prüfungsauftrags, die mit dem Auftraggeber vereinbart wurden und sich nicht unmittelbar auf den Jahresabschluss oder Lagebericht beziehen, berichten wir in diesem Berichtsabschnitt.

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, das heißt mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir im Einzelnen in der **Anlage 6** dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Die Ordnungsmäßigkeitsprüfung der Geschäftsführung betrifft die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Beschlüsse der Aufsichtsgremien, der Geschäftsführungsbeschränkungen aufgrund der Satzung sowie die Einhaltung des Wirtschaftsplans.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung erstreckt sich darauf, ob die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt geführt worden sind in Übereinstimmung mit Gesetz und der Satzung sowie den Beschlüssen des Eigenbetriebes und des Verwaltungsrats.

Soweit im Rahmen der Durchführung der Jahresprüfung beurteilt werden kann, waren im Berichtsjahr keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäfte zu verzeichnen sowie erkennbare wesentliche Fehldispositionen festzustellen.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse gem. § 53 HGrG gab zu Beanstandungen keinen Anlass.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich als verantwortliche Wirtschaftsprüferin folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Bauwirtschaftshofes der Stadt Aschersleben – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Bauwirtschaftshofes der Stadt Aschersleben für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KVG i.V.m. § 19 Abs. 3 EigBG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen.

Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.

Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Der vorstehende Prüfungsbericht wird erstattet in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf der vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Der Prüfungsbericht wird gemäß § 321 Abs. 5 HGB sowie § 32 WPO wie folgt unterzeichnet.

Dessau-Roßlau, 14. April 2023



Sylvia Hoffmann

Dipl.-Ök. Sylvia Hoffmann
Wirtschaftsprüferin

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVSEITE	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>197,00</u>	<u>1.381,00</u>
II. <u>Sachanlagen</u>		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.650.373,35	2.290.397,03
2. technische Anlagen und Maschinen	86.404,00	92.254,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	97.910,00	79.404,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>77.166,02</u>	<u>700.149,23</u>
	<u>3.911.853,37</u>	<u>3.162.204,26</u>
Anlagevermögen gesamt	<u>3.912.050,37</u>	<u>3.163.585,26</u>
B. Umlaufvermögen		
I. <u>Vorräte</u>		
Waren	<u>14.431,28</u>	<u>13.456,78</u>
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	97.304,66	76.303,82
2. Forderungen gegen Aufgabenträger	15.074,69	9.087,14
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>14.005,49</u>	<u>5.618,45</u>
	<u>126.384,84</u>	<u>91.009,41</u>
III. <u>Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</u>	<u>329.989,01</u>	<u>1.037.014,84</u>
Umlaufvermögen gesamt	<u>470.805,13</u>	<u>1.141.481,03</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>43.121,10</u>	<u>38.770,21</u>
Summe Aktivseite	<u>4.425.976,60</u>	<u>4.343.836,50</u>

Bilanz zum 31. Dezember 2022**PASSIVSEITE**

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	879.422,03	879.422,03
II. Kapitalrücklage	475.716,59	475.716,59
III. Gewinnvortrag	109.648,18	106.837,43
IV. Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	<u>-39.508,49</u>	<u>2.810,75</u>
	<u>1.425.278,31</u>	<u>1.464.786,80</u>
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	<u>64.470,00</u>	<u>59.540,00</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	10.616,87
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	42.099,12	75.185,90
3. Verbindlichkeiten gegenüber Aufgabenträger	33.506,98	30.821,47
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>14.451,88</u>	<u>15.056,64</u>
- davon aus Steuern: € 14.451,88 (Vorjahr: 15.091,73)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 0,00 (Vorjahr: 0,00)		
Verbindlichkeiten gesamt	<u>90.057,98</u>	<u>131.680,88</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>2.846.170,31</u>	<u>2.687.828,82</u>
Summe Passivseite	<u>4.425.976,60</u>	<u>4.343.836,50</u>

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	€	€
1. Umsatzerlöse	3.228.102,29	3.162.193,01
2. aktivierte Eigenleistungen	118.865,62	165.754,15
3. sonstige betriebliche Erträge	<u>256.099,37</u>	<u>224.144,86</u>
	<u>3.603.067,28</u>	<u>3.552.092,02</u>
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	217.208,12	168.380,90
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	83.400,48	58.864,74
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	2.066.011,46	2.048.081,65
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: € 83.041,55 (Vorjahr: € 80.114,87)	497.654,47	491.942,19
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und der Sachanlagen	190.641,81	179.333,62
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	582.229,94	596.961,46
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.167,69	840,06
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>25,89</u>	<u>347,83</u>
	<u>3.636.004,48</u>	<u>3.543.072,33</u>
10. Ergebnis nach Steuern	-32.937,20	9.019,69
11. sonstige Steuern	<u>6.571,29</u>	<u>6.208,94</u>
12. Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	<u>-39.508,49</u>	<u>2.810,75</u>

Anhang
für das Geschäftsjahr 2022
gemäß §§ 264 und 284 bis 288 HGB

Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben

Anhang
für das Geschäftsjahr 2022
gemäß §§ 264 und 284 bis 288 HGB

1. Allgemeines

Gesetzliche Grundlagen für den Eigenbetrieb

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 ist nach den Vorschriften des HGB und des EigBG aufgestellt.

Es finden die allgemeinen Vorschriften für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des HGB sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dem Eigenbetriebsgesetz des LSA vom 24. März 1997 in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes ergibt.

Die Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Anlagennachweises wird beibehalten.

Zuständigkeiten im Eigenbetrieb

Zuständige Gremien für den Bauwirtschaftshof sind der Stadtrat, der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung. Herrn André Könnecke als Betriebsleiter des Eigenbetriebes obliegt die laufende Betriebsführung, einschließlich der organisatorischen Arbeitsabläufe.

Die geltende Betriebssatzung des Bauwirtschaftshofes wurde durch den Stadtrat am 9. Juli 2015 beschlossen, die erste Änderung dazu am 15. Juli 2021 und die zweite Änderung am 12. Oktober 2022.

Im Bauwirtschaftshof ist auch im Jahr 2022 eine gute, den betrieblichen Erfordernissen Rechnung tragende Zusammenarbeit zwischen der Betriebsleitung und dem Personalrat gegeben.

Durch den Stadtrat wurden die Mitglieder des Betriebsausschusses „Bauwirtschaftshof Aschersleben“ gewählt.

Mitglieder des Betriebsausschusses in der aktuellen Legislaturperiode sind:

1. Herr Andreas Michelmann, Germanist / Herr Steffen Amme, Diplom-Biologe	OB der Stadt ASL
2. Herr Dr. Maik Planert, Hochschullehrer, Polizeibeamter	Stadtrat
3. Herr Lotar Gruber, Schlossermeister	Stadtrat
4. Herr Andreas Knoche, Rentner	Stadtrat
5. Frau Gundhild Jahn, Lehrerin	Stadtrat
6. Herr Wolfgang Adam, Rentner	Stadtrat
7. Frau Christine Klimt, Erzieherin	Stadtrat
8. Frau Steffi Seidensticker, Verwaltungsangestellte	Stadtrat
9. Herr Marcel Hänsgen, Forstwirt	Stadtrat
10. Herr Holger Dietrich, Gärtnermeister	Mitarbeiter des BWH
11. Herr Maik Nielebock, Kfz-Meister	Mitarbeiter des BWH

Die Bezüge des Betriebsausschusses betragen im Berichtsjahr 2022 299,00 €.

Folgende Beschlüsse wurden im **Betriebsausschuss** 2022 behandelt:

- Vorlage – Nr. VII/0409/221 (Beschluss BWH 11/22)
Beschaffung eines kommunalen Geräteträgers mit Absetzkoppe und Winterdienstausrüstung sowie Abschluss eines Leasingvertrages
- Vorlage – Nr. VII/0449/22 (Beschluss BWH 12/22)
Neufestsetzung von Verrechnungssätzen und Leistungspreisen des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben
- Vorlage – Nr. VII/0499/22 (Beschluss BWH 13/22)
Übertragung der Prüfung des vom Eigenbetrieb „Bauwirtschaftshof“ für 2022 zu erstellenden Jahresabschlusses an die „DLP Dernehl, Lamprecht & Partner mbB“

Folgende, den Bauwirtschaftshof betreffende Beschlüsse wurden 2022 im **Stadtrat** bzw. im **Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss** behandelt:

- Vorlage – Nr. VII/0488/22 (Beschluss 405/22)
Jahresabschluss zum 31.12.2021 des Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH)“
- Vorlage – Nr. VII/0497/22 (Beschluss 408/22)
Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben“
- Vorlage – Nr. VII/0475/22 (Beschluss 418/22)
Beschaffung eines kommunalen Multifunktionsfahrzeuges mit Auslegemäher und Winterdienstausrüstung sowie Abschluss eines Leasingvertrages
- Vorlage – Nr. VII/0506/22 (Beschluss 423/22)
Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben“
- Vorlage – Nr. VII/0507/22 (Beschluss 422/22)
Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungsgebührensatzung)

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

• Anlagevermögen

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, die sich unter Berücksichtigung linearer Abschreibungen über eine Nutzungsdauer von 3 Jahren ergeben.

Die Sachanlagen werden zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. auf der Basis ihres Ansatzes in der Eröffnungsbilanz bewertet.

Anlagegüter, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer planmäßig linear abgeschrieben.

Die geringwertigen Wirtschaftsgüter bis 250 € werden im Jahr der Anschaffung zu 100 % als Betriebsausgaben abgezogen. Alle Wirtschaftsgüter über 250 € und unter 1000 € werden in einem Sammelposten erfasst und innerhalb von 5 Jahren abgeschrieben.

- **Vorräte**

Die Vorräte sowie die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden zu gleitenden Durchschnittskosten bewertet. Bis auf vereinzelte Artikel, wie Salz, Splitt oder Benzin erfolgt im Bauwirtschaftshof keine Lagerhaltung, sondern das Material wird auftragsbezogen eingekauft und verwertet.

- **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Sie werden mit ihrem Nennwert angesetzt. Ausfallrisiken wurden mit Einzel- und Pauschalwertberichtigungen bewertet.

- **Eigenkapital**

Das Stammkapital ist zum Nennwert angesetzt. In die allgemeine Rücklage wurde bei Gründung des BWH der das Stammkapital übersteigende Betrag des Sachanlagevermögens eingestellt. Die Übernahme der Ortsteilfriedhöfe (Grund und Boden) in das Anlagevermögen des BWH im Jahr 2012 führte zur weiteren Erhöhung der allgemeinen Rücklage. Entnahmen werden mit dem jeweils aktuellen Buchwert zurück übertragener Vermögenswerte erfasst. Der Gewinn/Verlust der einzelnen Geschäftsjahre beeinflusst ebenfalls das Eigenkapital.

- **Rückstellungen**

Bei den sonstigen Rückstellungen sind alle ungewissen Verbindlichkeiten und sonstigen erkennbaren Risiken mit dem Erfüllungsbetrag berücksichtigt.

- **Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

- **Passive Rechnungsabgrenzung**

Die Höhe der Einnahmen aus den Friedhofsunterhaltungsgebühren und den Nutzungsgebühren zum Erwerb einer Grabstelle für die gesamte Laufzeit, abzüglich des jährlich aufzulösenden Anteils, werden seit 2012 als passiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

3. Erläuterung der Bilanz

- **Anlagevermögen**

Die Entwicklung des gesamten Anlagevermögens wird im Anlagennachweis per 31.12.2022 ausführlich dargestellt.

- **Umlaufvermögen**

Vorräte

Die Wertgröße der Vorräte ergibt sich aus der Bewertung der durchgeführten Jahresinventur zum Stichtag 31.12.2022.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In T€	31.12.22	an Friedhof	an Sonstige
Forderungen aus Lieferg. / Leistg.	97	88	9
(Vorjahr	76)	(70)	(6)
Forderungen an Aufgabenträger / andere Eigenbetriebe u.a.	15	0	15
(Vorjahr	9)	(0)	(9)
sonst. Vermögensgegenstände	14	0	14
(Vorjahr	(6)	(0)	(6)
Forderungen insgesamt	126	88	38
(Vorjahr	(91)	(70)	(21)

Die Forderungen des BWH aus Lieferungen und Leistungen beinhalten Forderungen aus Friedhofsgebühren und Forderungen gegenüber Dritten.

Die Forderungen an Aufgabenträger beziehen sich auf die erbrachten Leistungen gegenüber der Stadt Aschersleben.

Die Forderungen des Bauwirtschaftshofes für erbrachte Leistungen haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Davon ausgenommen sind die Forderungen für Friedhofsgebühren, wo noch immer offene Forderungen aus den Vorjahren bestehen.

Nach erfolgten Mahnungen werden die verbleibenden offenen Forderungen an die Vollstreckungsstelle in der Stadt Aschersleben weitergeleitet und dort bearbeitet.

Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten hat folgenden Inhalt:

- Abgrenzung der Kfz-Steuer
- Abgrenzung der Kfz-Versicherungen
- Abgrenzung der Berufshaftpflicht des Betriebsleiters
- Abgrenzung der Miete für Gasflaschen
- Abgrenzung der Rechtsschutzversicherung
- Abgrenzung der ÖSA-Versicherungen (Gebäude- und Inhaltsversicherung)
- Abgrenzung der arbeitsmedizinischen Betreuung 2023.

• Eigenkapital

Die Eigenkapitalquote hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2 % auf 32 % reduziert.

Sie gibt Auskunft über das Maß der Unabhängigkeit gegenüber dem Fremdkapital. Die Höhe des Eigenkapitals ergibt sich u.a. auch aus dem jährlichen Gewinn/Verlust des Eigenbetriebes. Größere Gewinne zu erwirtschaften, fällt dem Bauwirtschaftshof aufgrund der festgeschriebenen möglichen Einnahmen von Seiten des Hauptauftraggebers – der Stadt Aschersleben – und ständig steigender Kosten (u.a. die jährlichen Tarifierhöhungen) immer schwerer.

• Rückstellungen

Der Inhalt der sonstigen Rückstellungen ist im Lagebericht erläutert (Tabelle).

- **Verbindlichkeiten**

in T€

	Verbindlichkeiten gesamt	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre
V. gegenüber Kreditinstituten	0	0	0
(Vorjahr)	(11)	(11)	(0)
V. aus L. u. L.	42	42	0
(Vorjahr)	(75)	(75)	(0)
V. gegenüber dem Aufgabenträger	34	34	0
(Vorjahr)	(31)	(31)	(0)
Sonst. Verbindlichk.	14	14	0
*) dav. aus Steuern	*)13		
(Vorjahr)	(15)	(15)	(0)
*) dav. aus Steuern	*)15		
Summe Verbindlichkeiten	90	90	0
(Vorjahr)	(132)	(132)	(0)

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhalten den im Jahr 2012 aufgenommenen Kredit für die energetische Sanierung der Gebäude des BWH, der im April 2022 auslief.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus den Rechnungslegungen von Lieferanten, die bis zum Jahresende 2022 noch Leistungen für den BWH erbracht haben.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt (Aufgabenträger) beinhalten die Zahlung aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den im Bauwirtschaftshof vorhandenen BgA für die Monate November und Dezember sowie die Verwaltungskostenabrechnung der Stadtverwaltung für 2022, die allerdings erst im Februar 2023 erstellt wurde.

Die Hauptbestandteile der sonstigen Verbindlichkeiten sind die Lohn- und Kirchensteuern des Monats Dezember 2022.

Der Verschuldungsgrad (Fremdkapital/Eigenkapital) ist gegenüber dem Vorjahr um 12 % gestiegen. Das liegt begründet hauptsächlich in dem ausgewiesenen Verlust 2022 aber auch im ständigen Anwachsen des passiven Rechnungsabgrenzungspostens bezogen auf die Einnahmen der Friedhofsgebühren für die gesamte Ruhezeit.

4. Erläuterung der Gewinn- und Verlustrechnung

- **Umsatzerlöse**

Im Geschäftsjahr 2022 erzielte der Bauwirtschaftshof Umsatzerlöse aus der Leistungsabrechnung im hoheitlichen Bereich und für Dritte, sowie aus Gebühreneinnahmen, insgesamt in Höhe von 3.347 T€.

Die Unterteilung auf die einzelnen Bereiche ist im Lagebericht ersichtlich.

- **Sonstige betriebliche Erträge**

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten u.a. die Zahlung eines Beschäftigtenzuschusses durch die Agentur für Arbeit, Anlagenverkäufe und die vom BWH 2011 beantragte Ruherechtsentschädigung nach § 3 Gräbergesetz für den Zentralfriedhof „Schmidtmanstraße“ in Aschersleben.

- **Materialaufwand**

Der Materialaufwand, einschließlich Fremdleistungen und BV, teilt sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche auf:

Grünanlagen	77,7 T€
Straßenreinigung/ Winterdienst	35,5 T€
Friedhof/Ehrenfriedhof	11,7 T€
Spielplatzbewirtschaftung	6,7 T€
OT-Team 1 (Mehringen, Drohndorf, Freckleben)	1,7 T€
OT-Team 2 (Westdorf, Wilsleben)	0,1 T€
OT-Team 3 (Wunningen, Neu-Königsau)	0,1 T€
OT-Team 4 (Klein Schierstedt, Groß Schierstedt)	0,3 T€
OT-Team 5 (Schackenthal, Schackstedt)	0,0 T€
Straßenunterhaltung	90,5 T€
Zentrale Dienste/HM/Werkstatt/Verw.	76,3 T€

- **Personalaufwand**

Im Personalaufwand sind 1.613 T€ für Löhne und 448 T€ für Gehälter enthalten. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung sind in Höhe von 498 T€ geleistet worden. Als Arbeitgeberanteil an den vermögenswirksamen Leistungen zahlte der Bauwirtschaftshof für seine Mitarbeiter 2 T€.

Aushilfslöhne wurden gezahlt für die Arbeit an einem Projekt „Biodiversität auf dem städtischen Friedhof in der Schmidtmannstraße“.

- **Abschreibungen**

2022 betragen die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und der Sachanlagen bei der Anwendung der linearen Abschreibungsmethode 191 T€. Der Anstieg um 11 T€ gegenüber dem Vorjahr resultiert vor allem aus den getätigten Investitionen auf dem städtischen Friedhof Schmidtmannstraße.

- **Sonstige betriebliche Aufwendungen**

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind die Aufwendungen für bestimmte Kostenarten enthalten, zum Beispiel für Raumkosten, Fahrzeugkosten, Leasing, Kosten für sonstige Reparaturen und Instandhaltung, Hard- und Softwarebetreuung, usw. Die Reduzierung dieser Aufwendungen im Jahr 2022 um 15 T€ setzt sich aus der Saldierung vieler einzelner Kostenartenkonten zusammen.

- **Zinserträge und Zinsaufwendungen**

Die Position „sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ beinhaltet hauptsächlich eingegangene Mahngebühren.

Die Zinsaufwendungen beziehen sich hauptsächlich auf den im Jahr 2022 getilgten Kredit mit einem Geldinstitut.

- **Steuern**

Die sonstigen Steuern enthalten die betrieblichen Kfz- Steuern, die im Jahr 2022 beglichen wurden.

5. Angaben zum Jahresergebnis

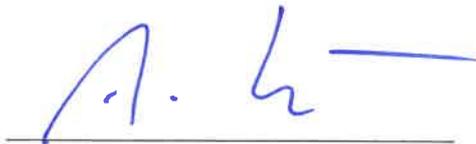
Der Jahresabschluss und die Behandlung des Jahresverlustes in Höhe von 39,5 T€ sind noch festzustellen.

6. Sonstige Pflichtangaben

Im Jahresabschluss für 2022 wird auf die Angabe der Bezüge des Betriebsleiters in Anwendung des § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Aschersleben, 14. April 2023

Bauwirtschaftshof
der Stadt Aschersleben



André Könnecke
Betriebsleiter

**Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2022**

Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

1. Der Bauwirtschaftshof (BWH) als Dienstleister im regionalen Bereich

Seit der Gründung des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben im Jahr 1998 wurde ein moderner städtischer Dienstleister aufgebaut. Durch gezielten Personaleinsatz sowie einer guten technischen Ausstattung ist ein effizient wirtschaftlich arbeitender Betrieb entstanden.

Das Dienstleistungsangebot des BWH beinhaltet 2022

- die Grünanlagenpflege
- die maschinelle und manuelle Straßenreinigung einschl. Winterdienst
- die Verwaltung des städtischen Friedhofs „Schmidtmanstraße“ sowie der Friedhöfe aller Ortsteile der Stadt Aschersleben
- die Straßenunterhaltung einschl. Verkehrswesen
- die Gebäudeunterhaltung der städtischen Objekte im geringen Umfang
- die Zentralen Dienste (eigene Kfz-Werkstatt und Schlosserleistungen)
- die Verwaltung einschl. der Finanzbuchhaltung
- die Hausmeistertätigkeiten in den Grundschulen der Stadt und in verschiedenen Kinder-einrichtungen
- die Unterhaltung der Ortsteile durch vor Ort eingesetzte Gemeindearbeiter.

Der Bauwirtschaftshof, der als Dienstleister die Aufgaben der Stadt für die Gewährleistung einer hohen Bürgerzufriedenheit in den Bereichen Ordnung und Sauberkeit, Verkehrssicherheit und Pflege der vorhandenen Grünanlagen der Stadt Aschersleben übernimmt, verfügt am Ende des Jahres 2022 über nachfolgend aufgeführte Mitarbeiter.

53 Mitarbeiter arbeiten zurzeit im BWH, darunter 8 Angestellte. Zwei Mitarbeiterinnen haben noch einen Saisonarbeitsvertrag.

Bereich	Anzahl der Mitarbeiter	dav. Saisonkräfte
Grünanlagen	10	0
Straßenreinigung	5	0
Friedhof	7	2
Straßenunterhaltung	5	0
Zentrale Dienste	3	0
Verwaltung	8	0
Hausmeister	5	0
Gemeindearbeiter	10	0
Gesamtzahl	53	2

2. Geschäftsverlauf und Lage

Der Bauwirtschaftshof ist ein Dienstleistungsbetrieb, der im Jahr 2022 50 % seiner Erträge über Aufträge aus der Kernverwaltung der Stadt Aschersleben erwirtschaftete. Im Jahr 2021 waren es 48 %.

Die verbliebenen 50 % der erzielten Erträge setzten sich aus den Gebühreneinnahmen für die Friedhofsleistungen und für die maschinelle Straßenreinigung (20 %), aus Aufträgen für Dritte (5 %), aus dem Zuschuss der Stadt Aschersleben für die Bewirtschaftung der 11 Ortsteile und das öffentliche Grün des städtischen Friedhofs (15 %), aus dem Erhalt der jährlichen Ruherechtsentschädigung für den städtischen Friedhof (3 %), aus sonstigen betrieblichen Erlösen (1 %), aus dem Beschäftigungszuschuss für geförderte Mitarbeiter (3 %) sowie aus aktivierter Eigenleistung in Form der Erschließung verschiedener investiv zu nutzender Freiflächen auf dem städtischen Friedhof im Jahr 2022 (3 %) zusammen.

Die Friedhöfe der Stadt Aschersleben, welche dem Bauwirtschaftshof mit seiner Gründung zur Bewirtschaftung übertragen worden sind, bilden für den Bauwirtschaftshof auch in den kommenden Jahren ein großes investives Betätigungsfeld, welches auch in den jährlich ermittelten aktivierten Eigenleistungen ihren Niederschlag findet.

Im Jahr 2022 wurde beispielsweise mit dem Umbau eines vorhandenen denkmalgeschützten Gebäudes auf dem städtischen Friedhof zum modernen Verwaltungsgebäude fertiggestellt. Ebenfalls erfolgte die Fertigstellung eines neuen pflegefreien Grabfeldes. Zur Gestaltung des gesamten Ensembles waren noch einige Arbeiten im Jahr 2022 erforderlich, die am Jahresende aktiviert worden sind.

Das Geschäftsjahr 2022 schließt der Bauwirtschaftshof aber mit einem Verlust in Höhe von 39,5 T€ ab. Hauptgrund hierfür ist ein nicht vorhersehbarer Anstieg der Dieselpreise, konkret die Erhöhung dieser Kosten um ca. 43 % gegenüber dem Vorjahr (28 T€). Diese Steigerungen konnten im Verlauf des Jahres 2022 nirgends abgefangen werden, da der Bauwirtschaftshof über bestehende Pauschalverträge bzw. über geltende Stundenverrechnungssätze für die zu nutzende Technik abgerechnet wird. Ab 2023 gelten neue, den augenblicklichen Verhältnissen angepasste Stundenverrechnungssätze auch für die Technik des Bauwirtschaftshofes.

Der Verlust des Jahres 2022 enthält noch weitere 3 T€, welche aufgrund eines bei der Planung nicht erkennbaren Anstiegs der Verwaltungskosten der Stadt Aschersleben für das Wirtschaftsjahr 2022 den Bauwirtschaftshof betreffend, die Kosten erhöht haben.

Die **Erlösseite** (Umsatzerlöse + sonst. betriebliche Erträge + sonstige Zinsen u. ähnliche Erträge) weist gegenüber dem Vorjahr 56 T€ mehr aus, wobei es sich hierbei aber um die Saldierung mehrerer Einzelkonten handelt.

Der Gesamtaufwand der **Kosten** liegt um 90 T€ höher als im Vergleichszeitraum des Vorjahres.

Auch bei den Kosten saldieren sich die verschiedenen Kostenarten miteinander.

Der Materialverbrauch - eine Zusammenfassung von verwendetem Material und eingekauften Fremdleistungen - ist gegenüber dem Vorjahr um 73 T€ gestiegen, zum einem aufgrund der gestiegenen Dieselpreise (28 T€), zum anderen aufgrund teurer Einsatzmaterialien für konkrete Arbeitsaufträge (21 T€) und aufgrund des Anstieges der Fremdleistungen (24 T€) gegenüber dem Jahr 2021, hier sei vor allem der Preisanstieg für die Leistungen der Lebenshilfe (11T€) gegenüber dem Vorjahr erwähnt.

Die Personalkosten sind um 24 T€ gestiegen, nur bedingt durch tarifliche Steigerungen.

Die Abschreibungen steigen um 11 T€. Ein Grund dafür ist die Aktivierung verschiedener Anlagen im Bau aus dem Jahr 2022, wie beispielsweise das neue Verwaltungsgebäude, der Kapellengarten und der Wirtschaftshof auf dem städtischen Friedhof in Aschersleben.

Demgegenüber sind die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um 15 T€ gesunken. Diese Einsparungen saldieren sich wieder innerhalb diverser Kostenarten.

Betriebserträge

Die Umsatzerlöse setzen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

in T€

Erlöse	2022	2021	Abweichung
Grünanlagen	799	755	44
Straßenreinigungsgebühren	158	159	-1
Straßenrein./ WD	457	461	-4
Straßenunterhaltung	281	225	56
Unterhaltung Spielplätze	45	45	0
Zentrale Dienste	10	12	-2
Erlöse Hausmeister	209	209	0
Zwischensumme der Leistungen im Auftrag der Stadt	1.959	1.866	93
Zuschuss für Ortsteilbewirtschaftung u. öffentliches Grün Friedhof	530	526	4
Erlöse aus Grabpflege	1	1	0
Ehrenfriedhof	13	13	0
Friedhofsgebühren	358	385	-27
Friedhofsunterhaltungsgebühren	184	200	-16
Leistungen an Dritte	181	170	11
sonstiges	2	1	1
aktivierte Eigenleistung	119	166	-47
Gesamt	3.347	3.328	19

Der BWH ist in all seinen Bereichen bestrebt, neben der vorrangigen Erledigung der hoheitlichen Aufgaben im Rahmen der verbleibenden personellen Möglichkeiten auch Aufträge für Dritte zu realisieren.

Diese Leistungen für Dritte beinhalten die nachfolgend aufgeführten Einsatzbereiche:

- Hausmeistertätigkeit in verschiedenen privatisierten Kindereinrichtungen der Stadt
- Einsatz der maschinellen Straßenreinigung in privaten Objekten bzw. auf öffentlichen Straßen angrenzender Kommunen
- die Straßenunterhaltung bei privaten Unternehmen oder vor privaten Objekten in Abstimmung mit dem Tiefbauamt der Stadt Aschersleben
- die manuelle Straßenreinigung/Winterdienst an Privatobjekten.

Schlechtwetterperioden wie Dauerfrost, längere Regenperioden usw. kompensiert der BWH in erster Linie über die vorhandenen Arbeitszeitkonten, was auch der Gesunderhaltung unserer Mitarbeiter zugutekommt.

Gesundheitsvorsorge bedeutet im BWH neben den notwendigen Gesundheitschecks der Mitarbeiter auch das Vorhandensein eines für alle Mitarbeiter zugänglichen Trinkwasserspenders. Von der wöchentlichen Versorgung mit Obst über die Wintermonate wurde im 2. Halbjahr 2022 aus Kostengründen Abstand genommen.

Des Weiteren wird auf unbedingte Einhaltung des notwendigen Arbeitsschutzes in Form von Unterweisungen, Schulungen der 1. Hilfe und auf eine der Norm entsprechende Arbeitssicherheitsbekleidung geachtet.

Der durchschnittliche Krankenstand unserer Mitarbeiter ist aufgrund von 4 Langzeitkranken im Jahr 2022 (813 Krankentage) erheblich angestiegen gegenüber dem Vorjahr.

	2022	2021
Krankentage gesamt pro Mitarbeiter im Jahr (Durchschnitt)	26,3	15,2
dav. Verwaltungsbereich	6,6	10,8

Aufwendungen

Wie bereits im Geschäftsverlauf erwähnt, haben sich die Personalkosten gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht.

Entwicklung der Personalkosten

in T€	2022	2021	Abweichung
Löhne /Gehälter dar. für Abfindungen	2.061	2.046	15
vermögenswirksame Leistg.	2	2	0
Aushilfslohn	3	0	3
	2.066	2.048	18
Soziale Abgaben	405	402	3
+ Aufwendungen für Altersvor- sorge	93	90	3
	498	492	6
	2.564	2.540	24

Die Investitionen insgesamt betragen im Jahr 2022 943,4 T€. Hierin sind aktivierte Eigenleistungen in Höhe von 119 T€ enthalten, ebenso wie die Aktivierung fertiggestellter Einzelinvestitionen im Jahr 2022 wie der Kapellengarten und die neue Verwaltung auf dem städtischen Friedhof mit 743 T€. Die verbleibenden ca. 82 T€ beinhalten u.a. die Neubeschaffung von Kleingerätetechnik (28 T€), neue Hardware in der Verwaltung (14 T€), das Ablösen von Leasingfahrzeugen (26T€) und Ergänzungsanschaffungen auf dem städtischen Friedhof wie z.B. ein Zierbrunnen im Kapellengarten und eine neue Küche für die Verwaltung (14 T€).

Geplant waren im Wirtschaftsplan 2022 278,4 T€ für Investitionen. Aufgrund baulicher Probleme konnten verschiedene, bereits 2021 geplante und ausgeschriebene, Arbeiten für den Umbau auf dem städtischen Friedhof nicht wie vorgesehen begonnen werden. Gegenüber den geplanten Ausgaben, wurden so 2021 ca. 397 T€ weniger verbraucht. Zu den verzögerten Ausführungszeiten kamen 2022 teilweise extreme Verteuerungen bei bestimmten Materialien und Leistungen, die nicht vorhersehbar waren So verteuerten sich die insgesamt für die Umbauarbeiten auf dem städtischen Friedhof vorgesehenen Ausgaben um ca. 268 T€.

Vermögens- und Finanzlage

Mit 88 % der Bilanzsumme dominiert das Anlagevermögen auf der Aktivseite der Bilanz. Im Vorjahr waren es 73 %. Hier spiegeln sich die getätigten Investitionen auf dem städtischen Friedhof wider.

Am Ende des Jahres ist der Eigenbetrieb mit einem Eigenkapital von 1.425 T€ ausgestattet. Das entspricht einem Anteil von 32 % an der Bilanzsumme.

Das Eigenkapital entwickelte sich wie folgt:

	T€
Stand 01.01.2022	1.464,8
Jahresverlust des Berichtsjahres	-39,5
Stand am 31.12. 2022	1.425,3

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

in T€

	01.01.2022	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2022
Lohnkosten RB für WD	2	2	0	2	2
Jahresabschlusskosten	7	7	0	7	7
Urlaub	3	3	0	0	0
Beiträge für Berufsgenossenschaften	2	2	0	2	2
Arbeitszeitkonten	1	1	0	4	4
Archivierungskosten	10	1	0	1	10
Leistungsorientierte Bez.	34	34	0	36	36
Lohnaufwand Hr. Winter				3	3
Rückstellungen gesamt	59	50	0	55	64

Die wesentlichen Finanzinstrumente im Bauwirtschaftshof sind:

- die bestehenden Forderungen aus Lieferungen/Leistungen
- die vorhandenen liquiden Mittel.

3. Risiken der künftigen Entwicklung

Dem BWH obliegt die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben. Hierzu wurden entsprechende Regelungen geschaffen, welche die Aufgabenrealisierung sicherstellen. Durch regelmäßige Abstimmungsberatungen zwischen der Betriebsleitung und den Bereichsleitern und dem dazu gehörenden zeitnahen Informationsfluss wird sichergestellt, rechtzeitig steuernd eingreifen zu können.

Letztlich verantwortlich für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (Straßen-, Bestattungsrecht etc.) die Stadt Aschersleben als zuständiger Aufgabenträger. Sie hat diese Pflichtaufgabe dem BWH übertragen.

Zur Minimierung von Risiken aus Folgen von auftretenden Rechtsfehlern aus satzungsrechtlichen Belangen erfolgt eine intensive Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt der Stadt Aschersleben bzw. über externe Anwälte. Erforderliche neue Gebührenkalkulationen werden bei renommierten Unternehmen in Auftrag gegeben.

Neben dem Risiko aus satzungsrechtlichen Belangen des BWH trägt der Betriebsleiter vor allem das Erlös- und Mengenrisiko, wodurch es ggf. zu Liquiditätsengpässen kommen kann. Um diesem Risiko entgegenzuwirken, wird eine konsequente Liquiditäts- und Kostenkontrolle durchgeführt, um rechtzeitig die möglicherweise entstehenden Aufwendungen der Erlösentwicklung anpassen zu können.

Die Haushaltslage der Stadt Aschersleben hat intensive Auswirkungen auf die Finanzierung der Leistungen des Bauwirtschaftshofes, wie z.B. Winterdienst und Leistungen der Stadtreinigung, Straßenunterhaltung und Grünanlagenpflege, sowie der Friedhofsunterhaltung im öffentlichen Interesse etc.

Ein Risiko für eine Bestandsgefährdung des BWH besteht aus diesem Grunde insofern, wie die Stadt Aschersleben ihre hoheitlichen Aufgaben zumindest quantitativ weiter reduziert. Eine Verringerung von Arbeitsaufgaben bedeutet für den BWH einen Personalüberhang, der von der Betriebsleitung über verschiedene Maßnahmen kompensiert werden muss.

Das Kalkulationsrisiko zeigt sich bei Überschreitung der Ist-Kosten gegenüber den geplanten und in die Kalkulation eingestellten Kosten. Regelmäßige Plan-Ist-Vergleiche sichern hier ein rechtzeitiges gegensteuerndes Eingreifen.

Risiken, die im Zusammenhang mit steuerlichen oder umweltrechtlichen Regelungen und Gesetzen stehen, minimiert der BWH durch eine umfassende rechtliche und steuerliche Beratung, sowohl im eigenen Hause, als auch durch ausgewiesene externe Fachleute.

Letztlich verbleibt das aus Gesetzesänderungen resultierende politische Risiko.

4. Ausblick 2023

Der Bauwirtschaftshof versteht sich als spezialisierter und moderner Dienstleister für die kommunalen Belange der Stadt Aschersleben und bietet darüber hinaus seine Leistungen auch Dritten an.

Im Zusammenhang mit der anstehenden Tarifrunde im öffentlichen Dienst muss mit Personalkostensteigerungen gerechnet werden. Diese werden im Maßstab zurückliegender Tarifanpassungen zwar immer berücksichtigt, können aber inflationsbedingt 2023 höher ausfallen. Diesen Steigerungen muss mit einer zeitnahen Anpassung der Verrechnungssätze für Mitarbeiter und Maschinen begegnet werden.

Die pflegefreien Grabgemeinschaftsanlagen auf dem Friedhof Schmidtmanstraße werden sehr gut angenommen und sind eine wichtige Grundlage für den wirtschaftlichen Betrieb des städtischen Friedhofes. Hier steht die Pflege der hochwertigen Anlagen weiter im Vordergrund.

Um unseren Service und unsere Einnahmesituation auf dem Friedhof in der Schmidtmanstraße weiter zu verbessern, sollen die bestehenden pflegefreien Grabanlagen „Olearien“ deutlich erweitert werden.

In einer Gesellschafterversammlung der in kommunaler Hand befindlichen Firma Ökologische Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (ÖSEG) haben sich die vier Gesellschafter – die Stadt Aschersleben als Hauptgesellschafterin, sowie der Salzlandkreis, die Stadt Seeland und die Stadt Falkenstein/Harz – darauf verständigt, im ersten Quartal 2023 die Liquidation der ÖSEG zu beschließen und damit eine möglichst sozialverträgliche Abwicklung für die noch verbliebenen Beschäftigten und Einrichtungen sicher zu stellen.

In diesem Zusammenhang möchte der Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof die Trägeraufgaben der ÖSEG mbH übernehmen. Das Jobcenter hat den Bauwirtschaftshof als Maßnahmenträger bereits positiv geprüft. Damit wird es möglich sein, die bisher von der ÖSEG beantragten und betreuten Maßnahmen, weiterhin für die Stadt und die Region zu betreuen. Zur Erledigung dieser Aufgabe sollen vier erfahrene Beschäftigte der ÖSEG beim Bauwirtschaftshof Aschersleben eingestellt werden.

Aschersleben, 14. April 2023

Bauwirtschaftshof
der Stadt Aschersleben

André Könnecke
Betriebsleiter

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Städtischen Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben“ – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Bauwirtschaftshofes der Stadt Aschersleben für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 19 Abs. 3 EigBG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen.

Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.
Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Dessau-Roßlau, 14. April 2023



Sylvia Hoffmann

Dipl.-Ök. Sylvia Hoffmann
Wirtschaftsprüferin

Rechtliche Verhältnisse

Name:	Bauwirtschaftshof der Stadt Ascherleben
Rechtsform:	Eigenbetrieb der Stadt Aschersleben ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 1 Eigenbetriebsgesetz Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA); er wird als Sondervermögen der Stadt entsprechend § 121 (1) Nr. 3 KVG LSA (Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) geführt.
Sitz:	Aschersleben
Gründung:	1. Januar 1998
Satzung:	Die derzeit gültige Betriebssatzung wurde am 9. Juli 2015 beschlossen. Sie trat mit der Veröffentlichung im Amtsblatt am 25. Juli 2015 in Kraft. Eine erste Änderung erfolgte am 15. Juli 2021.
Stammkapital:	€ 879.422,03
Organe:	<ul style="list-style-type: none">- der Stadtrat- der Betriebsausschuss- der Oberbürgermeister- der Betriebsleiter

Der Stadtrat ist im Rahmen der Gesetze für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig, soweit nicht der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister bzw. der Betriebsleiter kraft Gesetzes zuständig oder ihnen Aufgaben durch die Satzung übertragen worden sind.

Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus acht Mitgliedern des Stadtrats, zwei Vertretern der Beschäftigten sowie dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrats oder des Betriebsleiters gegeben ist, entscheidet der Betriebsausschuss über den Abschluss von Verträgen mit einem Gegenstandswert im Einzelfall von mehr als € 30.000,00 bis € 180.000,00 sowie über Einstellung und Entlassung von Bediensteten ab der Entgeltgruppe 9 TvöD im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter.

Der Betriebsausschuss überwacht die laufende Geschäftsführung des Betriebsleiters.

Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und führt dessen laufende Geschäfte. Der Betriebsleiter vertritt die Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und der Funktionstüchtigkeit der Einrichtungen und Anlagen notwendig sind, entsprechend dem Maßnahmenkatalog der Satzung.

Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TvöD.

Gegenstand:

Gegenstand des Bauwirtschaftshofes ist gemäß § 1 der Betriebssatzung die Erfüllung von Aufgaben und Leistungen für die Stadt Aschersleben und Ihre Ortsteile:

- Straßenreinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze

- Anlage und Pflege öffentlicher Grünanlagen
- Unterhaltung, Instandsetzung und Sicherung städtischer und gemeindlicher Grundstücke sowie Gebäude
- Durchführung des Winterdienstes
- Sicherungsmaßnahmen gemäß Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)
- Durchführung von Transportleistungen
- Aufstellung, Wartung und Unterhaltung von Verkehrseinrichtungen
- Unterhaltung und Verwaltung des Friedhofs
- Unterhaltung, Wartung und Betrieb der öffentlichen Toilettenanlagen auf dem städtischen Friedhof
- Vorhaltung einer Schlosserei und Werkstatt für den eigenen Fuhrpark
- sonstige hoheitliche Aufgaben, die in die Zuständigkeit der Stadt Aschersleben fallen.

Betriebsleiter:

Herr André Könnecke

Geschäftsjahr:

Kalenderjahr

Rechnungslegung:

Der Eigenbetrieb hat auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang besteht. Gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) finden auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebes grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung.

Wesentliche Verträge:

- Anlage und Pflege öffentlicher Grünanlagen, Vereinbarung mit der Stadt Aschersleben zum 1. Januar 1998
- Unterhaltung und Verwaltung des städtischen Friedhofs, Vereinbarung mit der Stadt Aschersleben zum 1. Januar 1998
- Bezuschussung des städtischen Friedhofs, Vereinbarung mit der Stadt Aschersleben zum 1. Januar 1998
- Pflege-, Reinigungs-, Winterdienst- und Serviceleistungen, Vertrag mit der Ascherslebener Kulturanstalt vom 14. März 2011
- diverse Leasing- und Darlehensverträge für die Fahrzeuge

Größenmerkmale:

Der Eigenbetrieb hat die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 HGB. Für den Jahresabschluss gelten jedoch gemäß § 19 EigBG die für große Kapitalgesellschaften maßgeblichen Vorschriften des HGB.

Steuerliche Verhältnisse:

Der Eigenbetrieb führt hoheitliche Aufgaben im Namen der Stadt Aschersleben als juristische Person des öffentlichen Rechts durch. Danach ist der Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben gemäß § 4 Abs. 5 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Neben dem Bereich der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben hat der Eigenbetrieb bisher einen Betrieb gewerblicher Art (BgA), Straßenunterhaltung sowie Grünanlagenpflege/Straßenreinigung. Mit dem BgA unterliegt der Eigenbetrieb der Umsatz-, Körperschaft- und Gewerbesteuer. Die Veranlagung erfolgt beim zuständigen Finanzamt Quedlinburg. Bescheide sind bis 2021 ergangen.

**Aufgliederungen und Erläuterungen
der Posten des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022**

Erläuterungen zu den Positionen der Bilanz zum 31. Dezember 2022

A. Anlagevermögen € 3.912.050,37

(Vorjahr € 3.163.585,26)

I. Immaterielle Vermögensgegenstände € 197,00

(Vorjahr € 1.381,00)

II. Sachanlagen € 3.911.853,37

(Vorjahr € 3.162.204,26)

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten

einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken € 3.650.373,35

(Vorjahr € 2.290.397,03)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand		Umbu- chungen	Abschrei- bungen	Stand
	01.01.2022	Zugänge			31.12.2022
	€	€	€	€	€
Grundstücke	475.230,78	0,00	0,00	0,00	475.230,78
Gebäude	768.609,00	395,10	831.113,46	49.309,56	1.550.808,00
Außenanlagen	416.667,00	1.070,65	0,00	31.273,65	386.464,00
Hof- und Wegebefestigung	89.190,00	0,00	0,00	8.335,00	80.855,00
Grabanlagen	540.700,25	36.620,61	414.822,63	44.228,92	947.914,57
Wirtschaftshof Friedhof	0,00	19.846,73	190.763,49	1.509,22	209.101,00
	<u>2.290.397,03</u>	<u>57.933,09</u>	<u>1.436.699,58</u>	<u>134.656,35</u>	<u>3.650.373,35</u>

Die Zugänge beinhalten:

	<u>€</u>
<u>Gebäude</u>	
Vermessungskosten	<u>395,10</u>
<u>Außenanlagen</u>	
Wasserleitung Hauptweg Friedhof Aschersleben	<u>1.070,65</u>
<u>Grabanlagen</u>	
Kapellengarten Friedhof Aschersleben	26.644,81
Erinnerungsgarten	9.775,76
Grabanlage Oleariengarten	<u>200,04</u>
	<u>36.620,61</u>
<u>Wirtschaftshof Friedhof</u>	
Wegebau Wirtschaftshof Friedhof Aschersleben	<u>19.846,73</u>

Die Umbuchungen erfolgten aufgrund von Anzahlungen:

	<u>€</u>
<u>Gebäude</u>	
Verwaltungsgebäude Friedhof Aschersleben	718.658,40
Kapelle Friedhof Aschersleben	<u>112.455,06</u>
	<u>831.113,46</u>
<u>Grabanlagen</u>	
Kapellengarten Friedhof Aschersleben	333.780,92
Urnengemeinschaft Friedhof Aschersleben	<u>81.041,71</u>
	<u>414.822,63</u>
<u>Wirtschaftshof Friedhof</u>	
Wirtschaftshof Friedhof Aschersleben	<u>190.763,49</u>

2. Technische Anlagen und Maschinen € 86.404,00
(Vorjahr € 92.254,00)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2022	Zugänge	Abschrei- bungen	Stand 31.12.2022
	€	€	€	€
technische Anlagen und Maschinen	91.050,00	8.449,00	17.293,00	82.206,00
maschinengebundene Werkzeuge	1.204,00	4.388,48	1.394,48	4.198,00
	<u>92.254,00</u>	<u>12.837,48</u>	<u>18.687,48</u>	<u>86.404,00</u>

Die Zugänge beinhalten:

	€
Rüttelplatte Bomag	8.449,00
Anbauteil Kubota Westdorf	4.388,48
	<u>12.837,48</u>

3. Andere Anlagen, Betriebs- und
Geschäftsausstattung € 97.910,00
(Vorjahr € 79.404,00)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Abschrei- bungen	Stand 31.12.2022
	€	€	€	€	€
PKW	0,00	9.489,00	0,00	1.581,00	7.908,00
LKW	23.976,00	16.541,00	4.251,92	12.291,08	23.974,00
sonstige Transportmittel	7.009,00	0,00	0,00	4.196,00	2.813,00
Büroeinrichtung	10.206,00	13.752,35	0,00	3.826,35	20.132,00
geringwertige Anlagegüter	11.139,00	4.718,55	0,00	4.290,55	11.567,00
sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	27.074,00	14.371,00	0,00	9.929,00	31.516,00
	<u>79.404,00</u>	<u>58.871,90</u>	<u>4.251,92</u>	<u>36.113,98</u>	<u>97.910,00</u>

Die Zugänge betreffen:

	<u>€</u>
<u>PKW</u>	
Opel SLK-T 215	<u>9.489,00</u>
<u>LKW</u>	
VW-Transporter SLK-T 469	<u>16.541,00</u>
<u>Büroeinrichtung</u>	
Server	13.233,98
2 Monitore	<u>518,37</u>
	<u>13.752,35</u>
<u>sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>	
6 Rasenmäher	10.472,00
Küche neue Verwaltung Friedhof	<u>3.899,00</u>
	<u>14.371,00</u>

Die Abgänge resultieren aus dem Verkauf einer Kehrmaschine.

4. Anlagen im Bau € 77.166,02
(Vorjahr € 700.149,23)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2022 €	Zugänge €	Um- buchungen €	Stand 31.12.2022 €
Friedhof Aschersleben Um- bau Leichenhalle in neue Friedhofsverwaltung Friedhof Aschersleben Urnengemeinschaft	437.087,27	394.026,19	831.113,46	0,00
Neugestaltung Friedhof Aschersleben	55.742,81	3.266,84	59.009,65	0,00
Urnengemeinschaftsspar- anlage am Hauptweg	81.041,71	0,00	81.041,71	0,00
Kapellengarten	121.022,33	344.512,43	465.534,76	0,00
Urnengemeinschaftpaar- anlage Feckleben	0,00	8.820,33	0,00	8.820,33
Reerdigungsfläche	0,00	41.856,16	0,00	41.856,16
Olearie Friedhof Aschers- leben am Hauptweg	0,00	12.784,81	0,00	12.784,81
	<u>700.149,23</u>	<u>813.716,37</u>	<u>1.436.699,58</u>	<u>77.166,02</u>

B. Umlaufvermögen € 470.805,13

(Vorjahr € 1.141.481,03)

I. Vorräte € 14.431,28

(Vorjahr € 13.456,78)

Waren € 14.431,28

(Vorjahr € 13.456,78)

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände € 126.384,84

(Vorjahr € 91.009,41)

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen € 97.304,66

(Vorjahr € 76.303,82)

- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vorjahr € 0,00)

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	€	€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	98.295,12	76.988,74
zweifelhafte Forderungen	0,00	121,65
Pauschalwertberichtigung	-990,46	-769,89
Einzelwertberichtigung	0,00	-36,68
	<u>97.304,66</u>	<u>76.303,82</u>

Zur Deckung des allgemeinen Kreditrisikos und des Zinsverlustes wurde auf den Nettowert der einwandfreien Forderungen eine Pauschalwertberichtigung von 1 % gebildet.

Auf zweifelhafte Forderungen wurde eine Einzelwertberichtigung von 70 % gebildet.

2. Forderungen gegen Aufgabenträger € 15.074,69

(Vorjahr € 9.087,14)

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	€	€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Aufgabenträgern	12.048,55	4.648,78
Stadt Aschersleben aus Umsatzsteuer	<u>3.026,14</u>	<u>4.438,36</u>
	<u><u>15.074,69</u></u>	<u><u>9.087,14</u></u>

3. Sonstige Vermögensgegenstände € 14.005,49

(Vorjahr € 5.618,45)

- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vorjahr € 0,00)

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	€	€
Erstattung Quarantäne	8.611,62	5.368,45
Versicherungsentschädigung	3.570,73	0,00
Lohnvorschuss	1.823,14	0,00
Übrige	<u>0,00</u>	<u>250,00</u>
	<u><u>14.005,49</u></u>	<u><u>5.618,45</u></u>

III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten € 329.989,01

(Vorjahr € 1.037.014,84)

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	€	€
Salzlandsparkasse		
Konto 3031302400	195.641,98	438.746,77
Konto 3031308408	110.184,87	113.434,98
Konto 4009019870 Tagesgeld Flex	53,84	297.800,59
Konto 200167782 Tagesgeld Flex	23.524,08	186.378,01
	<u>329.404,77</u>	<u>1.036.360,35</u>
Kassenbestand	584,24	654,49
	<u>329.989,01</u>	<u>1.037.014,84</u>

Der Kassenbestand stimmt mit den Kassenbüchern zum 31. Dezember 2022 überein.

Die Salden der Bankkonten sind durch gleichlautende Kontoauszüge zum Bilanzstichtag nachgewiesen.

C. Rechnungsabgrenzungsposten € 43.121,10

(Vorjahr € 38.770,21)

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	€	€
Kfz-Versicherungen	23.241,82	20.420,25
Versicherungen ÖSA	11.045,22	9.513,28
Kfz-Steuern	2.992,80	2.898,10
arbeitsmedizinische Betreuung	4.453,81	4.141,71
Rechtsschutzversicherung	1.238,68	1.648,10
Berufshaftpflichtversicherung	74,40	74,40
Mietabo für Leihflaschen	74,37	74,37
	<u>43.121,10</u>	<u>38.770,21</u>

Abgegrenzt wurden im Berichtsjahr gezahlte Aufwendungen für das Folgejahr.

P A S S I V A**A. Eigenkapital € 1.425.278,31**

(Vorjahr € 1.464.786,80)

I. Gezeichnetes Kapital € 879.422,03

(Vorjahr € 879.422,03)

Das gezeichnete Kapital des Eigenbetriebes beträgt entsprechend der Eigenbetriebs-satzung € 879.422,03. Die Stadt Aschersleben leistete dieses als Sacheinlage, indem sie das Grundstück Heinrichstraße 71 nebst den darauf befindlichen Gebäuden in den Eigenbetrieb einbrachte.

II. Kapitalrücklage € 475.716,59

(Vorjahr € 475.716,59)

III. Gewinnvortrag € 109.648,18

(Vorjahr € 106.837,43)

Entwicklung:

	€
Stand 01.01.2022	106.837,43
Jahresüberschuss 2021	<u>2.810,75</u>
Stand 31.12.2022	<u>109.648,18</u>

IV. Jahresfehlbetrag € -39.508,49

(Vorjahr Jahresüberschuss € 2.810,75)

B. Rückstellungen € 64.470,00

(Vorjahr € 59.540,00)

Sonstige Rückstellungen € 64.470,00

(Vorjahr € 59.540,00)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2022	Verbrauch	Auf- lösung	Zuführung	Stand 31.12.2022
	€	€	€	€	€
Jahresabschlusskosten	6.800,00	6.800,00	0,00	6.800,00	6.800,00
leistungsorientiertes Entgelt	34.000,00	33.838,97	161,03	35.900,00	35.900,00
Arbeitszeitkonten	700,00	700,00	0,00	3.900,00	3.900,00
Urlaub	3.200,00	3.200,00	0,00	100,00	100,00
Rufbereitschaft	2.700,00	2.700,00	0,00	2.200,00	2.200,00
ausstehende Lohnzahlung	0,00	0,00	0,00	3.500,00	3.500,00
Berufsgenossenschaft	2.140,00	2.067,66	72,34	2.070,00	2.070,00
Archivierung	10.000,00	1.000,00	0,00	1.000,00	10.000,00
	59.540,00	50.306,63	233,37	55.470,00	64.470,00

C. Verbindlichkeiten € 90.057,98

(Vorjahr € 131.680,88)

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten € 0,00

(Vorjahr € 10.616,87)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2022	Tilgung	Stand 31.12.2022
	€	€	€
Salzlandsparkasse			
Darlehen Konto 6250037266	10.616,87	10.616,87	0,00

Der Stand des Darlehens ist durch Nachweis eines Jahreskontoauszuges der Salzlandsparkasse belegt.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen € 42.099,12
(Vorjahr € 75.185,90)

Die Verbindlichkeiten sind uns durch Vorlage einer Saldenliste nachgewiesen worden. Saldenbestätigungen wurden nicht eingeholt. Zum Zeitpunkt der Prüfung der Bilanz waren die Verbindlichkeiten überwiegend beglichen.

3. Verbindlichkeiten gegenüber Aufgabenträger € 33.506,98
(Vorjahr € 30.821,47)

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	€	€
Verbindlichkeiten aus Verwaltungsleistungen gegenüber Aufgabenträgern	26.270,84	23.211,74
Stadt Aschersleben aus Umsatzsteuer	<u>7.236,14</u>	<u>7.609,73</u>
	<u><u>33.506,98</u></u>	<u><u>30.821,47</u></u>

4. Sonstige Verbindlichkeiten € 14.451,88
(Vorjahr € 15.056,64)

- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 0,00 (Vorjahr € 0,00)
- davon aus Steuern: € 14.451,88 (Vorjahr € 15.091,73)

Die sonstigen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2022 beinhalten im Wesentlichen die abzuführende Lohn- und Kirchensteuer.

D. Rechnungsabgrenzungsposten € 2.846.170,31

(Vorjahr € 2.687.828,82)

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	€	€
Nutzungsrechte Grabstellen	1.730.856,27	1.534.057,44
Friedhofsunterhaltungsgebühren	876.670,69	966.629,20
Vorsorgeverträge Friedhof	<u>238.643,35</u>	<u>187.142,18</u>
	<u>2.846.170,31</u>	<u>2.687.828,82</u>

Die Abgrenzung erfolgte, da es sich nicht um jährliche, sondern einmalige Gebühren handelt, die im Voraus zu zahlen sind.

**B. Erläuterungen zu den Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022**

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

1. Umsatzerlöse € 3.228.102,29
(Vorjahr € 3.162.193,01)

Zusammensetzung:

	2022	2021
	€	€
Straßenkehrgebühren	158.463,64	158.500,00
Grünanlagen Aufgabenträger	798.703,00	755.293,70
Straßenreinigung/Winterdienst Aufgabenträger	457.451,61	461.052,25
Ehrenfriedhof	12.921,00	12.921,00
Gebühren Friedhof	358.195,43	385.161,98
Friedhofsunterhaltung	183.918,59	199.623,58
Straßenunterhaltung	281.098,14	225.269,01
zentrale Dienste	10.006,56	12.411,62
Hausmeisterdienste	208.925,01	208.500,00
Grabpflege 19 % USt	748,73	994,12
Grabpflege 7 % USt	116,83	158,88
Erlöse Dritte Grünanlagen	19.487,15	19.737,15
Spielplätze	45.000,00	45.000,00
Erlöse Dritte Grünanlagen 19 % USt	36.239,18	28.991,95
Erlöse Dritte Straßenreinigung/Winterdienst 19 % USt	65.864,68	57.517,48
Erlöse Dritte Straßenunterhaltung 19 % USt	4.435,74	10.273,15
Erlöse Dritte zentrale Dienste 19 % USt	53.598,00	52.885,84
sonstige Erlöse Grünanlagen	2.225,00	965,00
Erlöse Dritte Friedhof 19 % USt	0,00	40,00
Zuschuss:		
- OT Winingen	94.950,00	94.000,00
- Klein-Schlierstedt	94.950,00	94.000,00
- Mehringen	150.400,00	150.392,30
- Westdorf	83.300,00	82.400,00
- Schackenthal	100.000,00	99.000,00
- Friedhof Aschersleben	6.600,00	6.600,00
Mieterträge	180,00	180,00
Grundstückserträge Pacht	324,00	324,00
	<u>3.228.102,29</u>	<u>3.162.193,01</u>

2. aktivierte Eigenleistungen € 118.865,62

(Vorjahr € 165.754,15)

Zusammensetzung:

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	€	€
aktivierte Eigenleistungen	<u>118.865,62</u>	<u>165.754,15</u>

3. Sonstige betriebliche Erträge € 256.099,37

(Vorjahr € 224.144,86)

- davon periodenfremd € 12.791,04 (Vorjahr € 10.049,04)

Zusammensetzung:

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	€	€
Entschädigung Kriegsgräber	112.234,54	112.234,54
Erlöse aus Anlagenverkäufen	19.502,10	13.000,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	233,37	116,21
Erträge aus der Herabsetzung Einzelwert- berichtigung Forderungen	36,68	180,37
periodenfremde Erträge	12.791,04	10.049,04
Beschäftigungszuschuss Arbeitsamt	95.337,58	88.564,70
Versicherungsentschädigungen	15.964,06	0,00
	<u>256.099,37</u>	<u>224.144,86</u>

4. Materialaufwand € 300.608,60

(Vorjahr € 227.245,64)

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren € 217.208,12

(Vorjahr € 168.380,90)

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	€	€
Materialverbrauch	218.232,64	169.192,63
Bestandsveränderungen	-974,50	-811,73
erhaltene Boni/Skonti	-50,02	0,00
	<u>217.208,12</u>	<u>168.380,90</u>

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen € 83.400,48

(Vorjahr € 58.864,74)

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	€	€
Fremdleistungen	<u>83.400,48</u>	<u>58.864,74</u>

5. Personalaufwand € 2.563.665,93

(Vorjahr € 2.540.023,84)

a) Löhne und Gehälter € 2.066.011,46

(Vorjahr € 2.048.081,65)

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	€	€
Löhne	1.612.763,62	1.610.421,75
Gehälter	448.584,69	435.952,22
Aushilfslöhne	3.046,02	0,00
vermögenswirksame Leistungen	1.617,13	1.707,68
	<u>2.066.011,46</u>	<u>2.048.081,65</u>

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen

für Altersversorgung und für Unterstützung € 497.654,47

(Vorjahr € 491.942,19)

- davon für Altersversorgung: € 83.041,55 (Vorjahr € 80.114,87)

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	€	€
gesetzlich soziale Aufwendungen	405.106,64	402.461,52
Berufsgenossenschaft	9.506,28	9.365,80
Versorgungskassen	81.885,49	79.154,40
Pauschalsteuer Zusatzversorgungskasse	1.156,06	960,47
	<u>497.654,47</u>	<u>491.942,19</u>

6. Abschreibungen € 190.641,81

(Vorjahr € 179.333,62)

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

des Anlagevermögens und Sachanlagen € 190.641,81

(Vorjahr € 179.333,62)

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen € 582.229,94

(Vorjahr € 596.961,46)

- davon periodenfremd: € 2.510,46 (Vorjahr € 5.274,75)

Zusammensetzung:

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	€	€
Mietleasing	147.198,72	110.536,89
Kfz-Kosten	97.245,64	108.122,61
Reparaturen/Instandhaltungen/Wartung	50.914,23	53.239,27
Abrechnungsleistungen Stadt	46.270,84	43.211,74
Abraum- und Abfallbeseitigung	45.483,21	43.017,00
Heizung/Gas/Energie	28.655,41	30.137,78
Kfz-Versicherungen	20.420,25	19.000,33
Versicherungen	16.892,09	17.789,27
Rechts- und Beratungskosten	15.455,89	8.883,73
Beiträge/Abgaben	15.354,50	15.762,98
Wasser/Abwasser	15.298,97	11.678,21
Hard- und Softwarebetreuung	15.229,24	12.208,59
Fahrzeugmiete	14.875,00	28.560,00
Dienst-/Arbeitsschutzbekleidung	8.701,12	13.835,88
Werkzeuge und Kleingeräte	7.999,03	12.029,45
Kommunikationskosten	5.455,60	6.351,97
Betriebsbedarf	4.519,08	6.532,18
Anlagenabgänge	4.251,92	0,00
periodenfremder Aufwand	2.510,46	5.274,75
Büromaterial	1.912,18	2.839,16
Gerätemiete	1.904,54	26.268,51
Forderungsverluste	1.667,22	947,34
betriebliche Gesundheitsförderung	1.478,77	1.400,07
Nebenkosten des Geldverkehrs	1.223,53	4.569,97
Bewirtungskosten	1.151,70	687,31
Fortbildungskosten/Lehrgangsgebühren	1.029,00	1.307,40
Werbekosten	750,50	96,00
Reinigung	662,19	784,75
Grundstücksaufwendungen	641,34	709,09
Übertrag	<u>575.152,17</u>	<u>585.782,23</u>

Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH), Aschersleben

Anlage 7.18

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	€	€
Übertrag	575.152,17	585.782,23
Zeitschriften/Bücher	625,21	642,83
Reisekosten	556,40	1.415,00
Vergütung Betriebsausschuss	299,00	351,00
Einstellung in die Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	220,57	0,00
Aufmerksamkeiten	56,85	179,98
Geschenke	48,80	0,00
Übrige	5.270,94	8.590,42
	<u>582.229,94</u>	<u>596.961,46</u>

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge € 1.167,69
(Vorjahr € 840,06)
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen € 25,89
(Vorjahr € 347,83)
10. Ergebnis nach Steuern € -32.937,20
(Vorjahr € 9.019,69)
11. Sonstige Steuern € 6.571,29
(Vorjahr € 6.208,94)
12. Jahresfehlbetrag € -39.508,49
(Vorjahr Jahresüberschuss € 2.810,75)

**Fragenkatalog
zur Prüfung
der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und
der wirtschaftlichen Verhältnisse
nach § 53 HGrG
für das Geschäftsjahr 2022**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. <u>Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation</u>	2
Fragenkreis	
1 Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsführung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge	2
II. <u>Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums</u>	3
Fragenkreis	
2 Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen	3
3 Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling	5
4 Risikofrüherkennungssystem	7
5 Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate	8
6 Interne Revision	9
III. <u>Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit</u>	11
Fragenkreis	
7 Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans	11
8 Durchführung von Investitionen	12
9 Vergaberegelungen	14
10 Berichterstattung an das Überwachungsorgan	14
IV. <u>Vermögens- und Finanzlage</u>	16
Fragenkreis	
11 Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven	16
12 Finanzierung	16
13 Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung	17
V. <u>Ertragslage</u>	18
Fragenkreis	
14 Rentabilität/Wirtschaftlichkeit	18
15 Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen	19
16 Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage	19

**Fragenkatalog und Feststellungen
zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und
der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
für das Geschäftsjahr 2022**

I. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsführung
sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens?

Organe des Eigenbetriebs sind die Betriebsleitung (§ 3 Eigenbetriebssatzung), der Betriebsausschuss (§ 4 Eigenbetriebssatzung) und der Stadtrat (§ 5 Eigenbetriebssatzung). Für den Stadtrat existiert eine Geschäftsordnung. Der Betriebsleiter und der Betriebsausschuss arbeiten auf der Grundlage der Befugnisse und Anweisungen der §§ 3 und 4 der Eigenbetriebssatzung.

Die bestehenden Regelungen sind den Bedürfnissen des Eigenbetriebes angemessen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtszeitraum fanden 4 Betriebsausschusssitzungen statt. Niederschriften hierüber wurden erstellt.

Der Stadtrat befasste sich in 2 Sitzungen mit den Belangen des Eigenbetriebes.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist weder in Aufsichtsräten noch in anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung des Betriebsleiters erfolgt laut Stellenplan des Eigenbetriebes. Zusätzliche Zahlungen erfolgen nicht. Auf die Angabe der Betriebsleiterbezüge und der Bezüge der Betriebsausschussmitglieder im Anhang wird mit Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

II. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Der Organisationsplan des Eigenbetriebes ergibt sich im Wesentlichen aus der Geschäftsordnung. Darüber hinaus liegt ein Organigramm für Aufbau- und Ablauforganisation vor, welches angabegemäß aktualisiert wird.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit konnten keine Abweichungen festgestellt werden.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Maßnahmen wurden durch die Kassenordnung und die Einhaltung der dort festgelegten Regelungen ergriffen. Zusätzliche Vorkehrungen zur Korruptionsprävention wurden durch die Betriebsleitung nicht dokumentiert; sie sind unseres Erachtens aufgrund der Art der Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes auch nicht zwingend erforderlich.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Derartige Richtlinien ergeben sich aus der Eigenbetriebssatzung sowie den rechtlichen Bestimmungen, wonach hinsichtlich der Auftragsvergabe für die Beschaffung von Material, Ausrüstungen und Leistungen öffentlich-rechtliche Vergabebestimmungen entsprechend der Vergaberichtlinie der Stadt einzuhalten sind. Offenkundige Verstöße haben wir während unserer Prüfungstätigkeit nicht festgestellt.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge werden in der Verwaltung des Eigenbetriebes dokumentiert und archiviert, für Personalangelegenheiten erfolgt dies in der Stadtverwaltung.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Eigenbetriebes?

Der Wirtschaftsplan wird jährlich aufgestellt und beschlossen. Die Planung, die aus Erfolgsplan, Vermögensplanung, Stellenübersicht sowie einer Finanzvorschau 2022 bis 2026 mit Investitionsprognose bis 2026 besteht, wurde in 2021 vom Stadtrat beschlossen. Sie entspricht nach unserer Auffassung den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Es erfolgt eine regelmäßige Untersuchung von Planabweichungen.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht nach unserer Auffassung der Größe und den Anforderungen des Eigenbetriebes.

Der Kontenplan ist zweckentsprechend und ausreichend gliedert. Die Kostenrechnung liefert erforderliche Ergebnisse.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Überwachung der Liquidität erfolgt durch den Betriebsleiter. Ein gesondertes Finanzmanagement war im Berichtszeitraum nicht erforderlich.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Frage ist nicht zutreffend, da kein zentrales Cash-Management besteht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Der überwiegende Teil der Einnahmen betrifft die Stadt Aschersleben. Es werden monatliche Abrechnungen vorgenommen. Die Zahlungen erfolgen fristgemäß. Das bestehende Mahnwesen entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebes; es wird bei Bedarf regelmäßig gemahnt.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?

Ein gesondertes Controlling besteht nicht. Die Aufgaben werden vom Betriebsleiter wahrgenommen.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Frage ist nicht zutreffend, da der Eigenbetrieb keine Beteiligungen an anderen Unternehmen unterhält.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäftsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Es wurden Risikokategorien definiert und entsprechend Einflussnahmeregelungen dokumentiert.

Das Risikofrüherkennungssystem und die dazu bestehende Handlungsrichtlinie werden aktualisiert, sodass bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können.

Insbesondere Plan-Ist-Vergleiche sind geeignet, um Abweichungen frühzeitig zu erkennen und Gegenmaßnahmen einzuleiten.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Nach unserer Auffassung sind die eingeleiteten Maßnahmen ausreichend bemessen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation der Maßnahmen erscheint uns ausreichend. Aufgrund der Größe des Betriebes können erforderliche Entscheidungen durch den Betriebsleiter kurzfristig erfolgen.

- d) Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe Antwort unter 4.a).

**Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und
Derivate**

- a) Hat die Geschäftsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?

Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Im Berichtszeitraum wurden keine Finanzinstrumente eingesetzt.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nicht zutreffend – siehe Fragenkreis 5 a).

- c) Hat die Geschäftsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Nicht zutreffend – siehe Fragenkreis 5 a).

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Nicht zutreffend – siehe Fragenkreis 5 a).

- e) Hat die Geschäftsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Nicht zutreffend – siehe Fragenkreis 5 a).

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäftsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Nicht zutreffend – siehe Fragenkreis 5 a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende Interne Revision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Es gibt keine eigenständige Interne Revision. Die Aufgaben können durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aschersleben wahrgenommen werden.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision im Unternehmen? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Nicht zutreffend – siehe Fragenkreis 6 a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Im Berichtszeitraum erfolgte keine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Nicht zutreffend – siehe Fragenkreis 6 c).

- e) Hat die Interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Nicht zutreffend – siehe Fragenkreis 6 c).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Nicht zutreffend – siehe Fragenkreis 6 c).

III. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Kredite wurden nicht gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Berichtsjahr haben sich solche Anhaltspunkte nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es ergaben sich keine Feststellungen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionen werden im Rahmen der Investitions- und Finanzplanung angemessen geplant und geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Solche Anhaltspunkte ergaben sich nicht.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Nach unseren Feststellungen werden Investitionen regelmäßig überwacht und Abweichungen untersucht. Dies erfolgt durch den Betriebsleiter oder gegebenenfalls durch ein Planungsbüro.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Die geplante Investitionssumme betrug T€ 278,4. Aktivierte Eigenleistungen sind in der Plansumme nicht enthalten.

Die Ist-Investitionen betragen T€ 943,3. Hierin sind aktivierte Eigenleistungen in Höhe von T€ 118,9 enthalten.

Die aktivierten Eigenleistungen beziehen sich auf verschiedene Einzelobjekte auf dem städtischen Friedhof der Stadt Aschersleben, von denen sich einzelne Objekte noch im Bau befinden. Wir verweisen weiter auf die Ausführungen im Lagebericht (Anlage 4).

Die Differenz zu den geplanten Investitionen 2022 beträgt ohne Berücksichtigung der aktivierten Eigenleistungen im IST 2022 T€ 546,0.

Nicht im Investitionsplan 2022 enthalten sind die im Jahr 2021 bereits vergebenen Aufträge zum Umbau des Verwaltungsgebäudes auf dem städtischen Friedhof und die Gestaltung des neu angelegten Kapellengartens, die im Jahr 2021 nicht mehr wie geplant realisiert werden konnten.

Große Probleme bei der Dachsanierung des künftigen Verwaltungsgebäudes führten zu erhöhten Kosten und vor allem zu argen Zeitverschiebungen, da die nachfolgenden Gewerke erst nach Abschluss der Dachsanierung mit den weiteren Arbeiten beginnen konnten.

Die Holzbalken waren teilweise arsenhaltig konterminiert, was aus alten Schutzanstrichen resultierte. Die Arbeiten waren nur unter Vollschutz möglich. Es entstanden Kostenerhöhungen um das 2,5fache.

Weiter wurde die Fassade teurer als vom Planungsbüro veranschlagt, da deutlich mehr (3,5fache) Steine ausgetauscht werden mussten (Handarbeit der Steinherstellung) und alle Arbeiten unter denkmalrechtlichen Vorschriften erfolgten.

Erst im Sommer 2022 konnten die baulichen Maßnahmen aus dem Jahr 2021 abgeschlossen und aktiviert werden.

Die laut bestätigtem Plan 2021 noch vorhandenen finanziellen Mittel in Höhe von T€ 562,2 flossen als Investitionsgröße in das Jahr 2022 mit ein. Mit den für 2022 neu geplanten Investitionsaufwendungen (T€ 278,4) standen dem Bauwirtschaftshof somit insgesamt T€ 840,6 für Investitionen zur Verfügung. Die tatsächlich durchgeführten Investitionen im Jahr 2022 betragen T€ 824,4. Aktivierte Eigenleistungen in Höhe von T€ 118,9 kommen als planungsseitig nicht erfasste Größe noch hinzu.

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Verschiebung der Investitionen aus 2021 in das Jahr 2022 haben sich keine Überschreitungen bei den abgeschlossenen Investitionen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Solche Verträge wurden im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Die Auftragsvergabe durch den Eigenbetrieb erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung von VOB, VOL und EU-Regelungen. Offensichtliche Verstöße konnten nicht festgestellt werden.

Größere Ausschreibungen laufen über die Vergabestelle der Stadtverwaltung.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Preisvergleiche werden grundsätzlich eingeholt und berücksichtigt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

In den Betriebsausschusssitzungen wird durch die Betriebsleitung über die wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebes berichtet. Bei Bedarf berichtet der Betriebsleiter in mündlicher oder schriftlicher Form an den Oberbürgermeister.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?

Durch die betriebswirtschaftliche Auswertung ist ein Einblick in die wirtschaftliche Lage gegeben.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Zur ersten Frage siehe die Antwort zu 10 a). Die Geschäfte im Berichtszeitraum verliefen im Wesentlichen planmäßig. Vorfälle im Sinne der zweiten Frage liegen nicht vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Keine Feststellung, derartige Wünsche wurden nicht geäußert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Dafür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine solche Versicherung liegt seit 2010 vor. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart. Die Konditionen beinhalten € 10 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden und T€ 90 für spezielle Deckungsinhalte. Erörterungen mit dem Überwachungsorgan haben im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es wurden keine Interessenkonflikte bekannt.

IV. Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Wesentliches nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nicht vorhanden.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände entsprechen den betrieblichen Erfordernissen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Eigenbetrieb ist zu 32 % (Vorjahr 34 %) durch Eigenkapital finanziert.

Die am Abschlussstichtag vorgesehenen Investitionsverpflichtungen werden durch Eigenmittel finanziert.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Eigenbetrieb ist in keinen Konzern eingegliedert.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Für die Unterhaltung des öffentlichen Grünanteils auf dem Friedhof hat die Stadt Aschersleben Zuschüsse in Höhe von T€ 6,6 gezahlt. Außerdem erhielt der Eigenbetrieb Haushaltsmittel des Bundes zur Pflege und Erhaltung der Kriegsgräber (Ehrenfriedhof) in Höhe von T€ 12,9 sowie eine Ruherechtsentschädigung von T€ 112,2.

Weiterhin erhielt der Eigenbetrieb für seine Tätigkeit in 11 Ortsteilen Zuschüsse von der Stadt Aschersleben in Höhe von T€ 523,6.

Anhaltspunkte, dass Verpflichtungen und Auflagen der Mittelgeber nicht beachtet wurden, haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Mit Gründung des Eigenbetriebes wurde das Grundstück Heinrichstr. 71 nebst darauf befindlichen Gebäuden als Sacheinlage eingebracht. Des Weiteren wurden verschiedene Friedhöfe eingelegt. Unter anderem durch diese Maßnahmen verfügt der Eigenbetrieb über eine Eigenkapitalquote von rd. 32 % (Vorjahr 34 %) und damit über eine ausreichende Eigenkapitalausstattung.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Frage ist nicht zutreffend, da ein Jahresverlust erwirtschaftet wurde.

Der Betriebsleiter schlägt entsprechend den Angaben im Anhang vor, über die Verwendung des Jahresverlustes noch zu entscheiden.

V. Ertragslage**Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammen?

Der Jahresfehlbetrag setzt sich nach Sparten wie folgt zusammen:

	<u>2022</u>	<u>Vorjahr</u>
	€	€
Zentrale Dienste	-6.453,71	2.400,62
Grün-/Park-/Gartenpflege	-8.502,80	-1.428,25
Straßenreinigung/Winterdienst	-5.465,14	7.341,85
Kommunaler Friedhof	-1.747,15	1.424,57
Spielplätze	-2.505,23	745,82
OT Mehringen, Drohndorf, Freckleben	-1.980,49	-2.427,24
OT Westdorf und Wilsleben	-1.035,54	-1.045,08
OT Winnigen und Neu Königsau	-1.157,15	3.357,84
OT Klein Schierstedt und Groß Schierstedt	-5.454,46	-1.905,79
OT Schackenthal und Schackstedt	-3.477,85	-2.037,79
Straßenunterhaltung und Verkehrswesen	-1.728,97	-3.615,80
	<u>-39.508,49</u>	<u>2.810,75</u>

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Betriebsergebnis ist nicht von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Frage ist unzutreffend, da Konzessionsabgaben vom Eigenbetrieb nicht zu leisten sind.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es gab keine verlustbringenden Geschäfte - siehe Fragenkreis 16 a).

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Unzutreffend – siehe Fragenkreis 16 a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Als Ursachen des Jahresfehlbetrages werden Kostenerhöhungen im Jahr 2022, wie zum Beispiel der Dieserverbrauch und die gestiegenen Leistungspreise für die Unterstützung der Grünanlagenpflege, genannt, die innerhalb des Wirtschaftsjahres nicht mehr abgefangen und auf die Endkunden umgelegt werden konnten, da der Bauwirtschaftshof mit vereinbarten Stundenverrechnungssätzen sowohl für das Personal als auch für den Einsatz der Technik arbeitet.

Auch ein nicht vorhersehbarer Anstieg des Verwaltungsaufwandes der Stadtverwaltung für den Bauwirtschaftshof im Jahr 2022 konnte nicht mehr über andere Kosteneinsparungen kompensiert werden.

Natürlich wurde bereits im laufenden Wirtschaftsjahr 2022 versucht, verschiedene Kosten durch sparsamsten Umgang zu minimieren, so zum Beispiel bei der Gas- und Stromnutzung (Heizung und Warmwasser gibt es zeitlich limitiert), bei Ausgaben für neue Arbeitskleidung, beim Bürobedarf usw. - aber die Möglichkeiten sind hier gering.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Der Eigenbetrieb ist als Dienstleister von Aufträgen der Stadt Aschersleben abhängig.

Durch intensive Nutzung der Arbeitszeitkonten der Mitarbeiter werden Arbeitszeiten variabel gestaltet und unproduktive Zeiten minimiert.

Mit Beschluss des Betriebsausschusses vom 29. September 2022 erfolgte die Neufestsetzung der Verrechnungssätze für Personal und Technik des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben ab dem 1. Januar 2023.

In diesen neuen Verrechnungssätzen, die im Frühjahr 2022 erarbeitet worden sind, wurden alle zum damaligen Zeitpunkt bekannten Preissteigerungen eingearbeitet.

Der Bauwirtschaftshof hält an seinem begonnenen Sparkurs für beeinflussbare Kostenarten (Strom, Gas, Werkzeugbeschaffungskosten usw.) im Rahmen der Möglichkeiten - ohne den betrieblichen Ablauf zu gefährden - fest.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufbereitungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerstattung verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerstattung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.